

2. Auf der PG2 ist eine wegbegleitende Baumreihe anzulegen und dauerhaft zu sichern (Ausgleichsmaßnahme A2).  
Es sind Baumarten gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen, jedoch in der Pflanzqualität: Heister 3xv., o.B., 200-250cm hoch. Die Bäume sind im Abstand von 1m zur mit Fahrrecht zu belastenden Fläche F1 und 6 bis 10m zueinander zu pflanzen.
3. Auf der PG4 ist ein flächiges Laubgebüsch mit eingestreuten Sukzessionsbereichen anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A6)  
Insgesamt sind 75% von PG4 zu bepflanzen und 25% als Sukzessionsflächen zu belassen. Auf den Böschungsflächen sind Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt als versetzte Reihenpflanzung mit Pflanzabständen von 1m in und 0.75m zwischen den Reihen. In den beiden letzten Pflanzreihen am Böschungsfuß sind zu 50% auch Sträucher (>5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 zu integrieren.  
Im oberen Böschungsbereich sind dort, wo ausreichend Flächen vorhanden sind, mit einem Abstand zur Bahnanlage bzw. zum SO-Gebiet von mindestens 4m und mindestens 6m zueinander, zwei quer zur Böschung verlaufende, mindestens 1.5m breite Bermen anzulegen. Auf diesen ist jeweils eine Baumreihe aus Arten gemäß Pflanzgebotsliste 2 anzulegen. Die Bäume sind mit Abständen von 6 bis 8m zueinander zu pflanzen. Zwischen den Bäumen sind mit Abständen von 1m (Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 zu pflanzen.

## **7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1. Auf der PF2 ist eine 4- bis 8-reihige, gestuft aufgebaute Baum-Strauchhecke anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A4)  
Es sind Baum- und Straucharten gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen. Die Pflanzabstände zwischen den Reihen müssen 1 bis 1.5m, die Pflanzabstände in den Reihen zwischen Sträuchern 1m und zwischen Bäumen 2m betragen.
2. Auf den Teilflächen der PF3 sind flächige Laubgebüsche anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A5)  
Es sind Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt als versetzte Reihenpflanzung mit Pflanzabständen von 1m in und zwischen den Reihen.
3. Auf der Fläche VR1 ist ein flächiges Laubgebüsch anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A5)  
Es sind Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt als versetzte Reihenpflanzung mit Pflanzabständen von 1m in und zwischen den Reihen.  
Die auf der Fläche VR1 vorgesehene Entwässerungsmulde der angrenzenden Straßenverkehrsfläche ist nicht zu bepflanzen.

## **8. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) i.V.m. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

1. Die Fläche PG5 (Ruderalflur mit Gehölzgruppen) ist zu erhalten und dauerhaft in ihrer weiteren sukzessiven Entwicklung zu schützen.
2. Das Laubgebüsch auf der Fläche PG6 ist zu erhalten und dauerhaft in seiner weiteren sukzessiven Entwicklung zu schützen.